

Zitierhinweis

Wunder, Dieter: Rezension über: Bernhard Diestelkamp, Ein Kampf um Freiheit und Recht. Die prozessualen Auseinandersetzungen der Gemeinde Freienseen mit den Grafen zu Solms-Laubach, Köln: Böhlau, 2012, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 41 (2014), 1, S. 163-165, DOI: 10.15463/rec.1189730898



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Diestelkamp, Bernhard, Ein Kampf um Freiheit und Recht. Die prozessualen Auseinandersetzungen der Gemeinde Freienseen mit den Grafen zu Solms-Laubach, Köln / Weimar / Wien 2012, Böhlau, X u. 360 S., € 39,90.

Die Dorfgemeinde Freienseen (östlich von Gießen) prozessierte 261 Jahre um ihre Rechte gegen die eigene Obrigkeit, die Grafen von Solms-Laubach, vor dem Reichskammergericht (RKG), zuweilen auch vor dem Reichshofrat. In Bewunderung für diese Gemeinde hat der Rechtshistoriker Bernd Diestelkamp, der Nestor der deutschen Reichskammergerichtsforschung, diese einmalig langwierige Auseinandersetzung aufgearbeitet und damit den Freienseenern ein Denkmal gesetzt. Er hat die enorme Arbeit auf sich genommen, die Akten der 48 Verfahren von 1554 bis 1810, offensichtlich mehr als bei jeder anderen RKG-Auseinandersetzung, im gräflichen Archiv zu Laubach, im Archiv der Gemeinde Freienseen, im Staatsarchiv Darmstadt und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien zu sichten und eine sehr dichte, dem Leser genaue Lektüre abfordernde Darstellung zu verfassen.

Diestelkamp hat die Prozesse in 20 Kapiteln präzise dargestellt, jedes Jahrhundert etwa gleich ausführlich. Ein Personen- und Ortsverzeichnis erleichtert das Verständnis der komplexen Prozesse. Deren Anfänge bis zu einem Vergleich 1639 seien knapp skizziert, um so einen Einblick in das Buch zu geben.

Die Anfangslage des Streites lässt sich nur in Ansätzen erkennen: Einmischungen der Landgrafen von Hessen, in den 1530er / 1540er Jahre Wiedertäufer, Beschwarnisse der Gemeinde durch Kriegszüge während des Schmalkaldischen Kriegs. Als die Grafen der selbstständig gewordenen Grafschaft Solms-Laubach 1548 für den Bau ihres Residenzschlosses in Laubach Fuhrdienste, die über das gewohnte Maß hinausgingen, verlangten, rebellierten von den 17 Dörfern der Grafschaft allein die Freienseener. Ein erster Gang zum RKG endete anscheinend mit der Niederlage der Gemeinde; der Graf pfändete den widersätzlichen Untertanen Vieh und ließ einige Bewohner ins Gefängnis werfen. Dagegen beantragten die Freienseener 1554 erfolgreich ein Mandat des RKG, gegen das der Graf sich juristisch wehrte. Im folgenden Jahr erwirkten die Freienseener einen kaiserlichen Schutz- und Schirmbrief, der sie als kaiserliche Untertanen deklarierte, sowie einen Wappenbrief; beides war damals leicht zu erhalten, aber rechtlich wenig wirksam, weil der Widerspruch des Grafen die Briefe zum Prozessgegenstand machte. In den Folgejahren gab es zwischen Gemeinde und Graf ein zähes Ringen um die gemeindlichen Rechte, die Gemeinde wandte sich mit immer neuen Anträgen an das RKG, der Graf setzte auf Gewalt und betrieb die Spaltung der Gemeinde.

Das Endurteil des RKG im Hauptprozess um die dörflichen Rechte vom 10. November 1574 entschied sieben Punkte. Die Grafen mussten der Gemeinde die Kirchenschlüssel und die Kirchenbauregister herausgeben, sie durften bestimmte Jagddienste nicht fordern und keinen Zoll erheben, hatten das gepfändete Vieh zu restituieren; dagegen mussten die Freienseener eine Reihe bisher verweigerter Abgaben und Dienste leisten; die Klage zu weiteren Punkten wurde abgewiesen, die Gerichtskosten waren gegeneinander zu kompensieren. Dieses Urteil, dessen Tenor, Untertanen keine übermäßigen Belastungen aufzuerlegen, anderen dieser Zeit entsprach, ließ beide Seiten unzufrieden, vor allem blieb die Obrigkeitsfrage unbeantwortet. Beide Seiten setzten die Prozessverfahren fort; das RKG entschied mit vier *Läuterungen* (Erläuterungsurteilen) zu sechs weiteren Punkten, insbesondere zur Exekution. Schon am 29. September 1575 verfügte das RKG, dass die Grafen dem Urteil erst zu folgen hätten, wenn die Freienseener ihre Erbhuldigung geleistet hätten. Der Streit endete mit dem Urteil des RKG von 1634, das der Gemeinde in vielem Recht gab und Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt als Schutzherrn aufforderte, die Kläger in ihren Rechten zu verteidigen. Dieses

Urteil bahnte den Weg zu einem Vergleich in Marburg 1639. In diesem erkannten die Freienseener die Grafen als ihre Obrigkeit an. Diese ihrerseits mussten die hergebrachten Rechte der Gemeinde wie deren selbstständige Anstellung der verschiedenen Diener akzeptieren und durften von diesen nur dann Rechenschaft fordern, wenn die Untertanen dies verlangten. Die Freienseener blieben von ungemessenen Diensten frei, sie verloren allerdings Forst-, Fischerei-, Weinschank- und Weidgangsrechte. Die „Nebengemeinde“, die die Grafen aus ihnen ergebenden Untertanen aufgebaut hatten, wurde abgeschafft.

Die Streitigkeiten der Folgezeit resultierten teilweise aus unregelmäßigen Punkten des Vergleichs von 1639, aber ebenso aus dem Willen der Grafen, in möglichst vielen Punkten ihre Herrschaft im Zuge der frühneuzeitlichen Herrschaftsintensivierung zur Geltung zu bringen; dagegen wehrte sich die Gemeinde. Im Ergebnis konnten die Grafen vor allem im 18. Jahrhundert ihre Herrschaftsrechte erweitern, ohne dass sie sich völlig hätten durchsetzen können. Die prozessualen Auseinandersetzungen setzten sich fort, der Reichshofrat tendierte zwischenzeitlich eher zu den Grafen. Von 1810 stammt die letzte Akte: Die Freienseener wandten sich gegen ein Urteil des Oberappellationsgerichtes in Darmstadt (Obrigkeit war inzwischen das Großherzogtum geworden), wonach die Gemeindeaufsicht dafür zuständig sei, die Bürgermeistereirechnung zu überprüfen.

Der Streit wurde auf beiden Seiten hartnäckig geführt. Im 16. Jahrhundert überwog Gewalt seitens der Grafen, es kam nicht nur zu vielfachen Pfändungen und Gefangennahmen, wobei zwei Männer sogar im Gefängnis starben (131); auch die Bauern waren durchaus gewalttätig, vor allem aber schlau und phantasiereich, sie machten „Lernprozesse“ durch, die sie „die Funktionsweise des Rechtssystems durchschauen“ ließen (Werner Troßbach), wie aus anderen Untertanenprozessen der Zeit bekannt; sie gingen selbst nach Speyer, Wetzlar und Wien und leisteten sich Advokaten, die für sie, oft sehr geschickt, arbeiteten. Seit dem 17. Jahrhundert setzten die Grafen vor allem ihr eigenes Gericht gegen die Gemeinde ein.

Abschließend fragt Diestelkamp nach Gewinnern und Verlierern dieses zweihundertfünfzigjährigen Streits. Der Marburger Vergleich wird von Diestelkamp als „komplementäre Fortsetzung des Verfahrens am Reichskammergericht“ (340) bezeichnet, da die gerichtlichen Urteile die Grundlagen für den Vergleich gelegt hatten. Freienseen wurde nicht reichsfrei, aber die Gemeinde schaffte es, gräfliche Ansprüche im Vergleich zu anderen solmsschen Dörfern in vielen Aspekten abzuwehren. Ein Verlustposten waren nicht nur die Prozesskosten, die teilweise aus dem Gemeindevermögen bestritten werden mussten, sondern auch die Spaltung der Gemeinde, in der die Prozessgegner offensichtlich überhandnahmen. Die Grafen waren auf Dauer die Stärkeren, „ohne dass dabei jedoch das Stadium eines Staates schon erreicht worden wäre“ (348).

Diestelkamp ergreift mit „Ein Kampf um Freiheit und Recht“ Partei; das Buch ist „all jenen wackeren Freienseenern, die sich unerschrocken für das eingesetzt haben, was sie für ihr Recht hielten“, gewidmet. Gleichwohl unterschlägt Diestelkamps sehr sachliche Darstellung keineswegs, dass kein Gericht den Freienseenern ihre beanspruchte Reichshoheit bestätigte; anfangs hatten sie selbst eingeräumt, solmssche Untertanen zu sein. Diestelkamp erklärt das Handeln beider Seiten, gelangt aber zu dem Urteil, dass die Grafen ihre Macht missbraucht hätten.

Die außerordentlich aufschlussreiche und kompetente Darstellung Diestelkamps ist für die Kenntnis der Lebensverhältnisse im Alten Reich, der Beziehungen von Untertanen und Herren und der Handlungsmöglichkeiten einer Gemeinde exemplarisch. Andeutungen Diestelkamps lassen ergänzende sozialgeschichtliche Forschungen zu Frei-

enseen, wie sie Werner Troßbach für die Wetterau und den Vogelsberg für die Jahre von 1648 bis 1806 vorgelegt hat, wünschenswert erscheinen: Welche Stellung hatten die Prozessführer in der Gemeinde? Woher nahmen sie die Finanzmittel? Was weiß man über ihre Prozessvertreter?

Dieter Wunder, Bad Nauheim

Collani, Claudia von, Von Jesuiten, Kaisern und Kanonen. Europa und China – eine wechselvolle Geschichte, Darmstadt 2012, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 195 S., € 39,90.

Bücher über die chinesische Jesuitenmission gibt es viele, warum also ein weiteres? Der Grund wird klar, sobald das vorliegende Buch mit anderen seiner Art verglichen wird, etwa mit dem zwei Jahre früher erschienenen „Matteo Ricci und der Kaiser von China“ von Rita Haub und Paul Oberholzer SJ. Während letzteres aus der Innenperspektive der Societas Jesu geschrieben ist (Frau Haub ist Leiterin des Referats „Geschichte und Medien der Deutschen Provinz der Jesuiten“), stammt das hier rezensierte Buch nicht nur aus der Feder einer Missionshistorikerin, sondern wartet darüber hinaus mit der Kenntnis einer Sinologin auf.

Das Hauptanliegen des Buches ist es, die Mission der Jesuiten als einen erfolgreichen Versuch der Kulturvermittlung darzustellen. Leider erscheinen allzu oft die Missionare als die Einzigen, deren wissenschaftliche Kenntnisse etwas zu dieser Vermittlung beigetragen haben, sei es durch die Weltkarte Matteo Riccis (42–44), seine (zusammen mit Xu Paul Guangqi angefertigte) Teilübersetzung Euklids (50 f.), die Beschaffung portugiesischer Kanonen für den Krieg der Ming (1368–1644) gegen die anrückenden Qing (1644–1911) (57) oder ihr Wissen über die Gestirne, das zu einer Kalenderreform führte, aber auch in den Prozess gegen den als Hofastronom tätigen Adam Schall von Bell mündete (60–81). Erst spätere Kapitel und der Exkurs über Leibniz' Korrespondenz mit Joachim Bouvet (100–104) gleichen das etwas aus.

Das positive Jesuitenbild hat innerhalb der akademischen Sinologie Tradition, in der die Jesuiten gemeinhin als die ersten oder „Proto-Sinologen“ (156) gelten. Dieses Bild hat seine Berechtigung und bildet einen angenehmen Kontrapunkt zu den einseitigen und aggressiv vorgetragenen Orientalismen und Postkolonialismen. So verlangte Riccis Akkomodationsmethode (39 f.) seinen Ordensbrüdern ab, sich die Kultur und Sprache Chinas anzueignen, und seine im klassischen Chinesisch verfasste „Wahre Lehre vom Himmelsherrn“ („Tianzhu Shiyi“) fand Eingang in die umfangreichste Anthologie der chinesischen Literaturgeschichte, die „Vollständige Bibliothek in den vier Abteilungen“ („Siku quanshu“) des Qianlong-Kaisers (reg. 1735–1796) (49 f.).

Die Reihenfolge der Kapitel stellt einen Kompromiss zwischen chronologischen und thematischen Gesichtspunkten dar, was manchmal verwirrt, aber durchaus durchdacht und nützlich ist. Der Primat der Chronologie tritt besonders in den Kapiteln II bis VII in den Vordergrund, wohingegen die „Einführung“ (9–16) und Kapitel I, „China und der Weg dorthin“ (17–28), zu einem thematischen Einleitungskapitel hätten zusammengefasst werden können. Kapitel VIII und IX, „Philosophie, Religionen und Riten“ (130–144) und „China und Europa“ (145–161), sowie das Schlusskapitel „Vom Westen nichts Neues – oder doch?“ (162–168) sind ebenfalls eindeutig thematisch ausgerichtet. Um die Jesuitenmission positiv gegenüber der Aggressivität des Westens im 19. und 20. Jahrhundert hervorzuheben, beginnt von Collani mit einem längeren Zitat aus der berühmten Hunnenrede Kaiser Wilhelms II. vom 27. Juli 1900: „Pardon wird nicht gegeben! [...], dass es niemals wieder ein Chinese wagt, einen Deutschen scheel anzusehen.“ (9)